



## Detailansicht des Regelungsvorhabens

# Mehr finanzielle Entlastung für Reservistendienste und stärkere Berücksichtigung der Systemrelevanz des Handwerks

Aktuell seit 30.06.2026 10:10:37

### Angegeben von:

Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH) (R002265) am 30.06.2026

### Beschreibung:

Die vorgesehenen finanziellen Entlastungen (vgl. § 1 Abs. 7 ArbPlSchG-E) bei Reservdienstleistungen, die zeitlich von längerer Dauer sind, sind nicht ausreichend und müssen nachgebessert werden. Der Grundsatz, Reservdienstleistungen grundsätzlich nur mit Zustimmung des Arbeitgebers durchzuführen, hat sich bewährt und sollte beibehalten werden. Das vorgesehene Anhörungsrecht der Arbeitgeber vor Erlass eines Heranziehungsbescheides gemäß § 16 Abs. 1 ResG-E ist nicht ausreichend. Arbeitgeber sollten künftig umfassend in die Entscheidungsprozesse und das Verfahren der Unabkömmlichstellung (vgl. § 11 ResG-E) eingebunden werden. Die Systemrelevanz des Handwerks für Wirtschaft und Gesellschaft in Krisenzeiten sollte stärker berücksichtigt werden.

## Zu Regelungsentwurf

---

### 1. Referentenentwurf:

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Reserve (Reservestärkungsgesetz - ResStG) (Vorgang)  
) [alle RV hierzu]

Datum der Veröffentlichung: 27.05.2026

Federführendes Ministerium: BMVg [alle RV hierzu]

## Betroffene Interessenbereiche (1)

---

Handwerk [alle RV hierzu]

## Betroffene Bundesgesetze (2)

---

ResG [alle RV hierzu]

ArbPISchG [alle RV hierzu]

## Zu diesem RV abgegebene grundlegende Stellungnahmen/Gutachten (1)

---

1. SG2606290172 (PDF - 7 Seiten)

**Adressatenkreis:**

Versendet am 04.06.2026 an:

**Bundesregierung**

Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) [alle SG dorthin]